

DATENSCHUTZ BUNDESLÄNDER

Datensicherheit ist uns wichtig. Dass die Daten eurer Schüler:innen sicher sind, hat für uns allerhöchste Priorität. Deshalb erfolgt die Datenverarbeitung und -speicherung nach strengsten Maßstäben und erfüllt alle gesetzlichen Vorschriften der Bundesländer. Beispielsweise werden nur jene Daten erhoben, die für die Nutzung und Förderplanung unabdingbar sind, zudem werden alle Daten von Lehrer:innen und Schüler:innen nur auf zertifizierten Servern in Deutschland gespeichert und nicht ohne Zustimmung an Dritte weitergegeben.



BADEN-WÜRTTEMBERG

Pädagog:innen dürfen SPLINT ohne Bedenken nutzen, denn das Baden-Württembergische Schulrecht erlaubt die digitale Speicherung von:

- Stammdaten der Schüler:innen (z.B. Name, Geschlecht, Geburtsdaten, Adressdaten)
- Aktuelle Unterrichtsdaten (z.B. Klasse, Unterrichts- und Schularart, Fächer)
- Leistungsdaten (neben Noten z.B. Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich)
- Gesundheitsdaten von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. zu dauernden Behinderungen, Pflegeaufwand, Anamnese, Kostenträgern, Lernverhalten, sprachlicher, emotional sozialer, körperlich-motorischer und kognitiver Entwicklung oder Förderempfehlungen und -plänen)

BAYERN

Pädagog:innen dürfen SPLINT ohne Bedenken nutzen, denn das Bayerische Schulrecht erlaubt die digitale Speicherung von:

- Stammdaten der Lehrkräfte (z.B. Name, Geschlecht, Lehrerkürzel)
- Stammdaten der Schüler:innen (z.B. Name, Geschlecht, Geburtsdaten, Adressdaten)
- Aktuelle Unterrichtsdaten (z.B. Klasse, Unterrichts- und Schularart, Fächer)
- Gesundheitsdaten von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. zu dauernden Behinderungen, Pflegeaufwand, Anamnese, Kostenübernahme)

BERLIN

Im Berliner Schulrecht sind bislang keine Angaben zur digitalen Speicherung von personalisierten Daten vermerkt.

BRANDENBURG

Pädagog:innen dürfen SPLINT nicht auf ihren privaten Endgeräten und mit echten Schüler:innen Daten nutzen, denn das Brandenburger Schulrecht verbietet die Speicherung von Gesundheitsdaten von Schüler:innen auf Privatgeräten, d.h. auch solche Daten, die sich auf sonderpädagogische Förderbedarfe beziehen. (z.B. Informationen zu dauernden Behinderungen, Lese-Rechtschreib-Störungen, Lernverhalten, sprachlicher, emotional-sozialer, körperlich-motorischer und kognitiver Entwicklung, Empfehlungen zu Fördermaßnahmen und -plänen, Individueller Unterstützung, Nachteilsausgleichen.)

Falls Sie in Hamburg unterrichten und Splint dennoch für die individuelle Förderplanung nutzen möchten, kann sich Ihre Schulleitung mit uns in Kontakt setzen. Gegebenenfalls ist eine Nutzung der App als dienstliches Arbeitsmittel möglich. Unter folgendem Link finden Sie die benötigten Info-Materialien.

DATENSCHUTZ BUNDESLÄNDER



BREMEN

Pädagog:innen dürfen SPLINT ohne Bedenken nutzen, denn das Bremer Schulrecht erlaubt die digitale Speicherung von:

- Stammdaten der Lehrkräfte (z.B. Name, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Stammdaten der Schüler:innen (z.B. Name, Geschlecht, Geburtsdaten, Adressdaten)
- Aktuelle Unterrichtsdaten (z.B. Klasse, Unterrichts- und Schulart, Fächer)
- Leistungsdaten (neben Noten z.B. Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich)
- Gesundheitsdaten von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. zu dauernden Behinderungen, Pflegeaufwand, Anamnese, Kostenträgern, Lernverhalten, sprachlicher, emotional sozialer, körperlich-motorischer und kognitiver Entwicklung oder Förderempfehlungen und -plänen)

HAMBURG

Pädagog:innen dürfen SPLINT nicht auf ihren privaten Endgeräten und mit echten Schüler:innen Daten nutzen, denn das Hamburgische Schulrecht verbietet die Speicherung von Gesundheitsdaten von Schüler:innen auf Privatgeräten, d.h. auch solche Daten, die sich auf sonderpädagogische Förderbedarfe beziehen. (z.B. Informationen zu dauernden Behinderungen, Lese-Rechtschreib-Störungen, Lernverhalten, sprachlicher, emotional-sozialer, körperlich-motorischer und kognitiver Entwicklung, Empfehlungen zu Fördermaßnahmen und -plänen, Individueller Unterstützung, Nachteilsausgleichen.)

Falls Sie in Hamburg unterrichten und Splint dennoch für die individuelle Förderplanung nutzen möchten, kann sich Ihre Schulleitung mit uns in Kontakt setzen. Gegebenenfalls ist eine Nutzung der App als dienstliches Arbeitsmittel möglich. Unter folgendem Link finden Sie die benötigten Info-Materialien.

HESSEN

Pädagog:innen dürfen SPLINT ohne Bedenken nutzen, denn das Hessische Schulrecht erlaubt die digitale Speicherung von:

- Stammdaten der Lehrkräfte (z.B. Name, Geschlecht, Lehrerkürzel)
- Stammdaten der Schüler:innen (z.B. Name, Geschlecht, Geburtsdaten, Adressdaten)
- Aktuelle Unterrichtsdaten (z.B. Klasse, Unterrichts- und Schulart, Fächer)
- Leistungsdaten (neben Noten z.B. Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich)
- Gesundheitsdaten von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. zu dauernden Behinderungen, Pflegeaufwand, Anamnese, Kostenträgern, Lernverhalten, sprachlicher, emotional sozialer, körperlich-motorischer und kognitiver Entwicklung oder Förderempfehlungen und -plänen)

Ausschließlich die Speicherung von dienstlichen E-Mail-Adressen anderer Lehrer:innen dürfen in Hessen nicht ohne Bewilligung gespeichert werden.

DATENSCHUTZ BUNDESLÄNDER



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Pädagog:innen dürfen SPLINT auf ihren privaten Endgeräten und mit echten Schüler:innen Daten nutzen, denn das Mecklenburg-Vorpommernsche Schulrecht verbietet die Speicherung von Gesundheitsdaten von Schüler:innen auf Privatgeräten, d.h. auch solche Daten, die sich auf sonderpädagogische Förderbedarfe beziehen. (z.B. Informationen zu dauernden Behinderungen, Lese-Rechtschreib-Störungen, Lern-verhalten, sprachlicher, emotional-sozialer, körperlich-motorischer und kognitiver Entwicklung, Empfehlungen zu Fördermaßnahmen und -plänen, Individueller Unterstützung, Nachteilsausgleichen.)

Falls Sie in Hamburg unterrichten und Splint dennoch für die individuelle Förderplanung nutzen möchten, kann sich Ihre Schulleitung mit uns in Kontakt setzen. Gegebenenfalls ist eine Nutzung der App als dienstliches Arbeitsmittel möglich. Unter folgendem Link finden Sie die benötigten Info-Materialien.

NIEDERSACHSEN

Pädagog:innen dürfen SPLINT ohne Bedenken nutzen, denn das Niedersächsische Schulrecht erlaubt die digitale Speicherung von:

- Stammdaten der Lehrkräfte (z.B. Name, Geschlecht, Lehrerkürzel)
- Stammdaten der Schüler:innen (z.B. Name, Geschlecht, Geburtsdaten, Adressdaten)
- Aktuelle Unterrichtsdaten (z.B. Klasse, Unterrichts- und Schularart, Fächer)
- Leistungsdaten (neben Noten z.B. Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich)

NORDRHEIN WESTFALEN

Pädagog:innen dürfen SPLINT ohne Bedenken nutzen, denn das Nordrhein-Westfälische Schulrecht erlaubt die digitale Speicherung von:

- Stammdaten der Lehrkräfte (z.B. Name, Geschlecht, Lehrerkürzel)
- Stammdaten der Schüler:innen (z.B. Name, Geschlecht, Geburtsdaten, Adressdaten)
- Aktuelle Unterrichtsdaten (z.B. Klasse, Unterrichts- und Schularart, Fächer)
- Gesundheitsdaten von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. zu dauernden Behinderungen, Pflegeaufwand, Anamnese, Kostenübernahme)

RHEINLAND-PFALZ

Im Rheinland-Pfälzischen Schulrecht sind bislang keine Angaben zur digitalen Speicherung von personalisierten Daten vermerkt.

SAARLAND

Pädagog:innen dürfen SPLINT weitestgehend uneingeschränkt nutzen, denn das Saarländische Schulrecht erlaubt die digitale Speicherung von:

- Stammdaten der Schüler:innen (z.B. Name, Geschlecht, Geburtsdaten, Adressdaten)
- Aktuelle Unterrichtsdaten (z.B. Klasse, Unterrichts- und Schularart, Fächer)

Genauere Bestimmungen zur Dokumentation von individuellen Gesundheits- und Leistungsdaten z.B. sonderpädagogischen Förderbedarfen sieht das Saarländische Schulrecht nicht vor.

DATENSCHUTZ BUNDESLÄNDER



SACHSEN

Pädagog:innen dürfen SPLINT ohne Bedenken nutzen, denn das Sächsische Schulrecht erlaubt die digitale Speicherung von:

- Stammdaten der Schüler:innen (z.B. Name, Geschlecht, Geburtsdaten, Adressdaten)
- Stammdaten der Lehrperson (z.B. Name, Vorname, Geschlecht)
- Leistungsdaten (neben Noten z.B. Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich)
- Aktuellen Unterrichtsdaten (z.B. Klasse, Unterrichtsart, Schule, Fächer)

Außerdem besteht mit Einwilligung des Schulträgers laut Sächsischem Schulrecht die Möglichkeit zur Speicherung von Gesundheitsdaten von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. zu dauernden Behinderungen, Pflegeaufwand, Anamnese, Kostenträgern, Lernverhalten, sprachlicher, emotional sozialer, körperlich-motorischer und kognitiver Entwicklung oder Förderempfehlungen/-plänen).

SACHSEN-ANHALT

Pädagog:innen dürfen SPLINT nutzen, denn das Sachsen-Anhaltinische Schulrecht erlaubt die digitale Speicherung von:

- Stammdaten der Lehrkräfte (z.B. Name, Geschlecht, Rolle)
- Stammdaten der Schüler:innen (z.B. Name, Geschlecht, Geburtsdaten, Adressdaten)
- Aktuelle Unterrichtsdaten (z.B. Klasse, Unterrichts- und Schulart, Fächer)

Nicht erlaubt ist in Sachsen-Anhalt die digitale Speicherung von Leistungsdaten der Schüler:innen, d.h. Informationen zu

- Leistungsbewertung / -gewichtung
- individueller Unterstützung
- Nachteilsausgleichen

dürfen nach Sachsen-Anhaltinischem Schulrecht nicht digital verarbeitet werden.

SCHLESIWG-HOLSTEIN

Pädagog:innen dürfen SPLINT ohne Bedenken nutzen, denn das Schleswig-Holsteinische Schulrecht erlaubt die digitale Speicherung von:

- Stammdaten der Schüler:innen (z.B. Name, Geschlecht, Geburtsdaten, Adressdaten)
- Leistungsdaten (neben Noten z.B. Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich)
- Gesundheitsdaten von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. zu dauernden Behinderungen, Pflegeaufwand, Anamnese, Kostenträgern, Lernverhalten, sprachlicher, emotional sozialer, körperlich-motorischer und kognitiver Entwicklung oder Förderempfehlungen und -plänen)

THÜRINGEN

Im Thüringischen Schulrecht sind bislang keine Angaben zur digitalen Speicherung von personalisierten Daten vermerkt.